

3. Die Durchsuchung inhaftierter Personen und deren mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände erfolgt durch zwei Mitarbeiter der Linie XIV.

Die Körperdurchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Bei der Durchsuchung bilden Durchsuchungshandlung, Beobachtung und Absicherung eine im Komplex zu lösende Aufgabe.

4. Die Durchsuchung inhaftierter Personen und deren mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände erfolgt unter anderem zum Zweck der Sicherung von Beweismaterial. Bei der Sicherung von Beweismaterial ist darauf zu achten, daß keine Spuren verwischt werden, eine exakte Dokumentierung sowie die schnelle Information und Übergabe an die Untersuchungsabteilung erfolgt, da dies politisch-operativ bedeutsam beziehungsweise strafprozessual verwertbar sein kann.

5. Inhaftierte Personen sind bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt auf der Grundlage der Hausordnung über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Die erfolgte Belehrung ist aktenkundig zu machen.

6. Inhaftierte Personen unterliegen bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt einer ärztlichen Untersuchung. Diese Aufgabe obliegt den Angehörigen des Zentralen Medizinischen Dienstes. (Dieser Grundsatz wird im Verlauf der Abhandlung deshalb nicht näher behandelt.)